

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege
der Ortsgemeinde Albig

vom 01. Februar 1983

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419 - BS 2020-1) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle ~~in der Anlage aufgeführten~~ nicht öffentlich-rechtlichen Feldwege, die in der Verwaltung der Gemeinde stehen.

§ 2 - Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3 - Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 - Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

Im übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, wobei die Benutzer mit Beeinträchtigungen und mit Behinderungen aufgrund der speziellen Zweckbestimmung dieser Wege insbesondere mit einer Rutschgefahr rechnen müssen und soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine zusätzlichen Beschränkungen ergeben.

§ 5 - Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Verbandsgemeindeverwaltung aufgrund von § 68 Abs. 2 GemO beschränkt werden.

Die Nutzungsbeschränkung ist durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangs- bzw. Endpunkten der betreffenden Wege kenntlich zu machen.

§ 6 - Unerlaubte Benutzung der Feldwege

(1) Es ist unzulässig

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,

5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,

6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,

7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,

8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,

9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen unverzüglich der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen bzw. beseitigen lassen.

Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten.

Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 - Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§ 9 - Geldbuße und Zwangsmittel

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und 3 und § 8 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO). Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I, Seite 48) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.


§ 10 - Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 11 - Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser
Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter.
Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit
Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert
oder aufgehoben werden.

§ 12 - Schlußbestimmungen
Diese Satzung tritt am 1. Februar 198~~4~~⁴ in Kraft.

6509 Albig _____, den 01. 02. 1983
~~18. 01. 1983~~



[Handwritten signature]
(Ortsbürgermeister)